

## **Bekanntmachung der Stadt Kyritz über die öffentliche Auslegung des Entwurfes gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Wallstücke“ Ortsteil Holzhausen**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kyritz hat mit Beschluss Nr. B/SV/009/2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Wallstücke“ im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltbericht beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Kyritz in der Ausgabe 03/2023 öffentlich bekannt gemacht.

Die beabsichtigten Festsetzungen können nicht gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden, da für den Ortsteil Holzhausen bislang kein Flächennutzungsplan aufgestellt wurde. Der Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Wallstücke“ wird deshalb als vorzeitiger Bebauungsplanes nach § 8 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

In ihrer Sitzung am 29.04.2026 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kyritz mit Beschluss Nr. B/SV/025/2026 die Zwischenabwägung gebilligt, in welcher die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachten Anregungen und Bedenken geprüft wurden. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Wallstücke“, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung, dem Umweltbericht sowie ergänzenden Gutachten, wurde ebenfalls gebilligt. Dazu wurde die Durchführung der formellen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Form einer öffentlichen Planauslegung sowie der formellen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes besteht aus drei Teilflächen. Sie umfassen landwirtschaftlich genutzte Flächen (Dauerbrache) und Flächen mit Sonderkulturen (Weihnachtsbaumplantage) in einer Größe von ca. 25,03 ha. Er umfasst in der Teilfläche 1 die Flurstücke 92, 93, 95, 96, 98, 99, 101 (teilweise), 102 (teilweise) und 241 (teilweise); in der Teilfläche 2 die Flurstücke 117/1, 118 und 120 (teilweise) sowie in der Teilfläche 3 die Flurstücke 122 (teilweise) und 278 (teilweise) jeweils in der Flur 1 der Gemarkung Holzhausen.

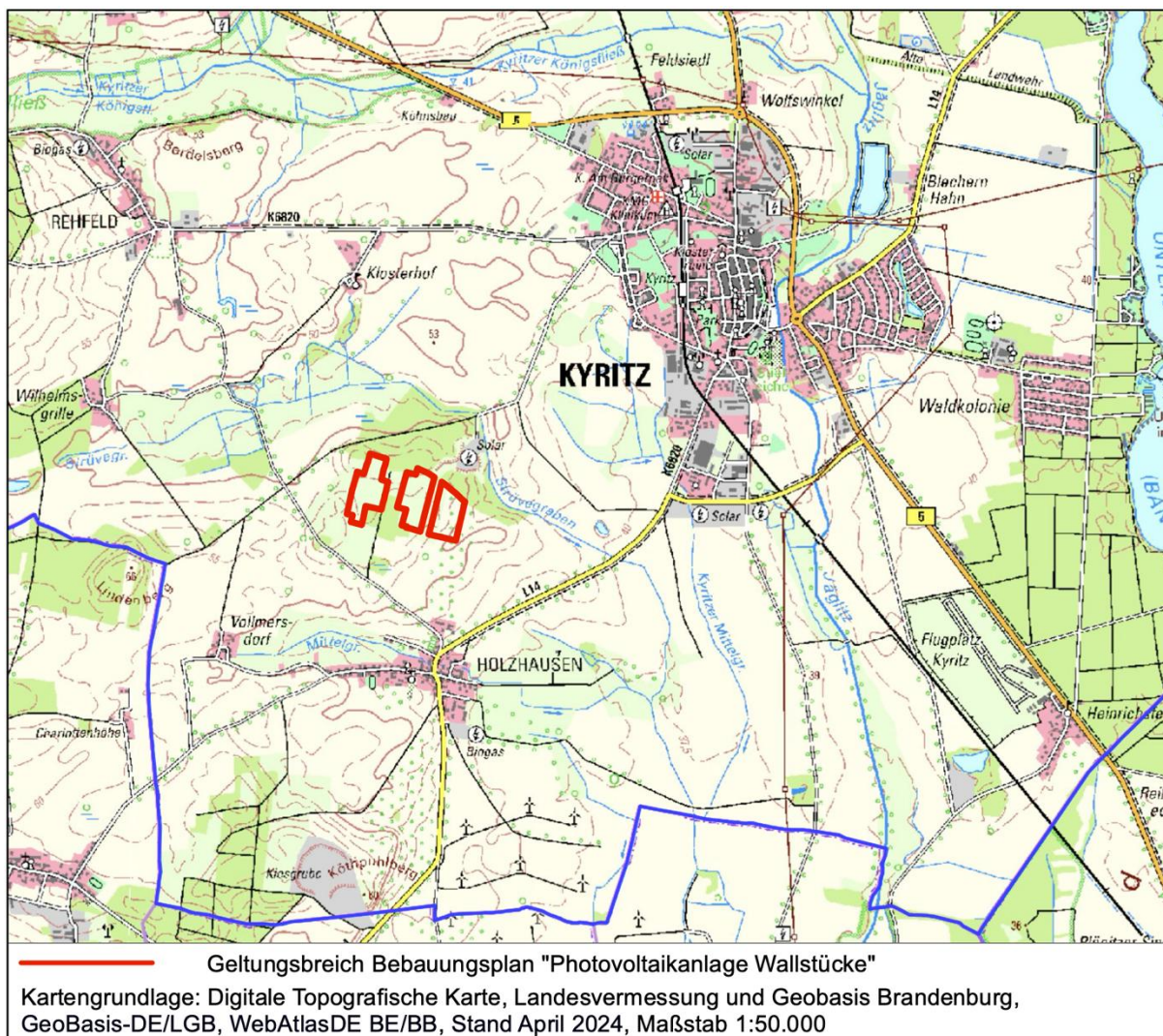


Abb. 1: Übersichtskarte mit Lage des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Wallstücke“ im Ortsteil Holzhausen

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Wallstücke“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Wallstücke“, bestehend aus der Planzeichnung zum Entwurf des Bebauungsplanes (Stand 04. März 2026), der Begründung mit Umweltbericht des Bebauungsplanes (Stand 04. März 2026) und dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag gemäß § 44 BNatSchG (Stand 25. Juni 2024) liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

**vom 26.05.2026 bis einschließlich 30.06.2026**

im Rathaus der Stadt Kyritz, Marktplatz 1, 16866 Kyritz, im Sekretariat des Amtes für Stadtentwicklung und Bauen während der Dienstzeiten:

Montag	von	08:00 - 12:00 Uhr	und	von 13:00 - 15:00 Uhr
Dienstag	von	08:00 - 12:00 Uhr	und	von 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	von	08:00 - 12:00 Uhr	und	von 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag von 08:00 - 12:00 Uhr und von 13:00 - 16:00 Uhr  
Freitag von 08:00 - 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Einsichtnahmen sind nach Terminabsprache auch außerhalb dieser Zeiten möglich.

Darüber hinaus stehen die Unterlagen während der Dauer der öffentlichen Auslegung auch auf der Internetseite der Stadt Kyritz unter dem Link: <https://www.kyritz.de/seite/496291/pl%C3%A4ne-in-der-offenlage.html> sowie im Landesportal unter dem Link: <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> zur Verfügung.

Während der öffentlichen Auslegung hat jedermann die Möglichkeit, Einsicht in die Planungsunterlagen zu nehmen. Stellungnahmen sollen elektronisch per E-Mail an [bauamt@kyritz.de](mailto:bauamt@kyritz.de) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege (z.B. schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift bei der Stadt Kyritz, Marktplatz 1, 16866 Kyritz) abgegeben werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 6 BauGB).

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 des UmwRG ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des UmwRG gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätten geltend machen können.

## **Arten umweltbezogener Informationen**

Neben den sich schon aus den Titeln der ausliegenden Unterlagen ergebenden Arten umweltbezogener Informationen sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

### 1. Umweltbericht zum Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Wallstücke“ der Stadt Kyritz:

- Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind und ihre Berücksichtigung
- Bestandsanalyse und -bewertung des Umweltzustands (Basisszenario)
- Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung
- Naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsregelung
- Besonderer Artenschutz
- Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert oder verringert werden sollen
- in Betracht kommende anderweitige/alternative Planungsmöglichkeiten
- verbleibende erhebliche Negativauswirkungen

### 2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) zum Projektvorhaben „Photovoltaikanlage Wallstücke“ mit Untersuchungen zu folgenden Artengruppen:

- Avifauna
- Reptilien

- Amphibien
- Säugetiere
- Xylobionte Käfer
- Schmetterlinge
- Libellen

### **Weitere wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen**

Neben den oben genannten Unterlagen sind auch folgende weitere wesentliche Stellungnahmen verfügbar und können am angegebenen Ort im Internet und in der Stadtverwaltung eingesehen werden:

- Landkreis Ostprignitz-Ruppin, untere Bodenschutzbehörde (Schreiben vom 28.07.2025) mit dem Hinweis zu Altlasten und zum Bodenschutz beim Vollzug
- Landkreis Ostprignitz-Ruppin, untere Wasserbehörde (Schreiben vom 23.07.2025) mit allgemeinen Hinweisen zu Pflichten aus wasserrechtlicher Sicht
- Landkreis Ostprignitz-Ruppin, untere Abfallwirtschaftsbehörde (Schreiben vom 30.06.2025) mit Hinweisen zur Einhaltung der Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft beim Vollzug
- Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege (Schreiben vom 17.07.2025) mit Hinweisen zu Bodendenkmal-Vermutungsflächen im Plangebiet
- Landesamt für Umwelt, Abt. Technischer Umweltschutz 2, Immissionsschutz (Schreiben vom 12.08.2025) mit der Bewertung ob eine Betroffenheit schutzwürdiger Bebauung durch Geräusche und Blendwirkung vorliegt
- Forstamt Ostprignitz-Ruppin (Schreiben vom 26.08.2025) mit dem Hinweis zu zwischen den Plangebieten liegenden Aufforstungsflächen

### **Datenschutzinformation**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

*Kyritz, den 05.05.2026*

*gez. Nora Görke  
Bürgermeisterin der Stadt Kyritz*